

Überleitung in neue Entgeltgruppen

Mitarbeitende die bereits am 31.12.2008 im Bereich der Konföderation beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis am 01.01.2009 ununterbrochen fortbesteht, werden in das neue Tarifsysteem übergeleitet. Dabei wird im Prinzip so verfahren, dass keiner hinterher weniger Geld hat, als vorher: Das bisherige Bruttogehalt (bei Arbeitern also der Monatstabellenlohn, bei Angestellten die Summe aus Grundvergütung, Allgemeiner Zulage und Ortszuschlag) wird als Vergleichsentgelt in das Entgeltsystem des TV-L integriert.

Beispiel:

Erzieherin, verheiratet, 20 Stunden von 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit (52% der regelmäßigen Arbeitszeit). Zunächst muss das „Teilzeiteinkommen“ in ein „Vollzeiteinkommen“ umgerechnet werden.

	20/38,5	Vollzeit
Grundvergütung	834,10 €	1.604,03 €
Allg. Zulage	55,87 €	107,44 €
Ortszuschlag (vh)	299,02 €	575,03 €
Brutto	1.188,98 €	2.286,50 €

Dieses Bruttoeinkommen wird nun in der Entgelttabelle des TV-L gesucht. Dazu muss man zunächst wissen, in welche Entgeltgruppe eine Erzieherin nach dem TV-L eingestuft wird. Als grobe Orientierung dient die folgende Tabelle

Entgeltgruppe nach TV-L	Alte Eingruppierung nach BAT	Alte Eingruppierung nach MT-Arb
15 Ü	I	
15	Ib-Ia	
14	II-Ib	
13	II	
12	III-II	
11	Iva-II	
10	IVb-IVa	
9	Vb-IVb	9
8	Vc-Vb	7-8a
7		6-7a
6	VIb	5-6a
5	VII	4-5a
4		3-4a
3	VII	2-3a
2Ü		2-2a
2	X-IXa	1-1a
1		

Danach ist eine Erzieherin in die Entgeltgruppe 8 einzustufen.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.485	3.870	4.015	4.530	4.920	
14	3.150	3.500	3.705	4.015	4.490	
13	2.900	3.225	3.400	3.740	4.210	
12	2.595	2.885	3.295	3.655	4.120	
11	2.505	2.780	2.985	3.295	3.745	
10	2.410	2.680	2.885	3.090	3.480	
9 ¹⁾	2.125	2.360	2.480	2.810	3.070	²⁾
8	<u>1.985</u>	<u>2.205</u>	<u>2.305</u>	<u>2.400</u>	<u>2.505</u>	<u>2.570</u> ³⁾
7	1.855 ⁴⁾	2.060	2.195	2.295	2.375	2.445
6	1.820	2.020	2.120	2.220	2.285	2.355 ⁵⁾
5	1.740	1.930	2.030	2.125	2.200	2.250
4	1.650 ⁶⁾	1.835	1.960	2.030	2.100	2.145
3	1.625	1.805	1.855	1.935	2.000	2.055
2	1.495	1.660	1.710	1.760	1.875	1.995
1	Je 4 Jahre	1.325	1.350	1.380	1.410	1.485

Da das alte Bruttoeinkommen (2286,50€) zwischen den Tabellenwerten der Stufen 2 (2205,00 €) und Stufe 3 (2305 €) liegt erfolgt eine Überführung in Entgeltstufe 2 und es wird eine, nur für diese Kollegin geltende, individuelle Zulage von 81,50 € gezahlt. Das Bruttoeinkommen bleibt bei 2286,50 € (wegen der Teilzeitstelle 52% von 2286,50€)

Die Kollegin würde also ab 01.01.2009 in die Entgeltgruppe 8 Stufe 2 eingruppiert. Zum 01.01.2011 findet dann eine Überleitung nach Entgeltstufe 3 statt. Die individuelle Zulage fällt dann weg und es wird ein Tabellenentgelt von 2305 € gezahlt. (natürlich wieder mit dem Teilzeitfaktor zu multiplizieren).

Von 2011 an richtet sich der weitere Stufenwechsel nach den Regelungen des TV-L und damit nach der Dauer des Verbleibs in der vorherigen Stufe:

- Stufe 2 erreicht man nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- -Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 (nur bei den Entgeltgruppen 2 bis 8).

Für unsere beispielhafte Kollegin würde dies bedeuten, dass sie nach drei Jahren in Stufe 3 (also zum

01.01.2014) in die nächste Erfahrungsstufe, Stufe 4, eingereiht würde. Diese Einstufung richtet sich nicht nach der bisherigen „Lebensarbeitszeit“, sondern ganz schematisch nach der Stufe, die man ab 01.01.2011 erreicht hat. Landet man in Stufe 4 dauert es vier Jahre bis man bei Stufe 5 ankommt.

Liegt das heutige Brutto schon jenseits der höchsten Erfahrungsstufe (im Beispiel der Erzieherin also über 2570 € für Stufe 6), so wird dieses Brutto die „individuelle Endstufe“. Es findet keine weitere Einstufung nach dem obigen Schema statt, folglich gibt es auch keinen weiteren Gehaltsanstieg auf Grund der Stufenfolge. Das Gehalt der individuellen Endstufe wird aber bei Lohnerhöhungen auf Grund von Tarifverhandlungen ebenfalls um den entsprechenden Prozentsatz erhöht.